

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Hamburg Messe und Congress GmbH für Firmengemeinschaftsausstellungen im Rahmen einer Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland

1 Vertragsgrundlagen und ergänzende Bestimmungen

1.1 Veranstalter ist die:

Hamburg Messe und Congress GmbH
Postfach 30 24 80
20308 Hamburg

Telefon: (040) 3569 - 0

Besucheranschrift:
Messeplatz 1
20357 Hamburg

- nachfolgend im Text "HMC" genannt -

1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anmelder bzw. Aussteller und der HMC werden durch diese "Allgemeinen Teilnahmebedingungen", die "Besonderen Teilnahmebedingungen", die "Anmeldung", die Bestimmungen der "Servicemappe" und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller gesondert zugehen, geregelt.

Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

2 Anmeldeberechtigung

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Firmen aus der Europäische Union.

3 Anmeldung und Zulassung

3.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei der HMC unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.2 Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den "Besonderen Teilnahmebedingungen".

3.3 Der Eingang der Anmeldung wird von HMC schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann HMC Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

3.4 Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in diesen "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.

3.5 Firmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.6 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen HMC und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird ein Plan beigefügt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist HMC nicht haftbar.

3.7 HMC kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn,

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von HMC angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist
- und dem Aussteller eine nach der Lage und Größe im Wesentlichen gleichwertige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte HMC durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnungen oder Anweisungen der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

3.8 Nach Zulassung durch HMC bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbetrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprechen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

3.9 Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit HMC vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann

anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziffer 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

3.10 HMC ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4 Unteraussteller

4.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HMC berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen. HMC erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.

4.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Haupt- und Unteraussteller haften der HMC als Gesamtschuldner.

5 Zahlungsfristen und -bedingungen

5.1 Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Zahlung zurückerstattet.

5.2 Nach Erhalt der Rechnung über den Beteiligungsbetrag ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung gemäß dem in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Termin fällig.

5.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei auf eines in der Zulassung/Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

5.4 Wird der Zahlungstermin trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist HMC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen sowie die in Ziffer 7 genannten Rechtsfolgen geltend zu machen.

6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen HMC ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber HMC vor.

7 Rücktritt und Nichtteilnahme

7.1 HMC ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller HMC unverzüglich zu unterrichten.

7.2 Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

7.3 Bis zum Anmeldeschlusstermin ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich. Tritt ein Anmelder nach dem Anmeldeschlusstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, verfällt die geleistete Anzahlung, höchstens jedoch EUR 250,-, es sei denn, der Anmelder weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

7.4 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- den gesamten Beitragsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von HMC nicht anderweitig vermietet werden kann,
- 25 % des Beitragsbeitrages, mindestens jedoch EUR 400,-, zu zahlen, sofern die Fläche von HMC anderweitig vermietet werden kann.

7.5 Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 7.2 bis 7.3) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Ziffer 7.4) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei HMC wirksam.

7.6 Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, der HMC nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8 Standausrüstung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung, Einzelgestaltung und Beschriftung der Stände, soweit sie die in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Leistungen der HMC überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien maßgebend.

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahmen vorher mit HMC abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien nicht entspricht, kann von HMC auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

9 Ausstellungsgüter und Standpersonal

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen.

Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch HMC ausgestellt werden.

Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

10 Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattung

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zu Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeit sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der HMC hierfür ist ausgeschlossen. Für die speditionelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Gemeinschaftsbeteiligung kann die HMC auch nach Festlegung der "Besonderen Teilnahmebedingungen" einen Platzspediteur verbindlich vorschreiben.

11 Versicherung und Haftpflicht

11.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

11.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.

11.3 HMC übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

11.4 HMC haftet in keinem Falle für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt HMC darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen

ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

12 Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

13 Vorbehalte

13.1 Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. HMC haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

13.2 HMC ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend auszusetzen oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu beenden, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Streiks, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Aussetzung oder Beendigung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Verliert der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme das Interesse an einer Teilnahme und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtung des Ausstellers gilt in diesem Falle Ziffer 7.3. Im Falle einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung haftet HMC weder für Schäden noch für sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die "Besonderen Teilnahmebedingungen" verwiesen.

14.2 Hat der Aussteller der HMC Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der "Besonderen Teilnahmebedingungen" erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

14.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.4 Gerichtsstand ist Hamburg. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Hamburg.

14.5 Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen Bedingungen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

14.6 Alle Ansprüche der Aussteller gegen HMC verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.